



Anklagekammer

Präsident Dr. Niklaus Oberholzer, Mitglieder Markus Schultz und Christoph Egli,
Gerichtsschreiber Paul Horath

Sitzung vom 25. August 2009

in der Sache

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Anzeigerin,

vertreten von Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

gegen

Kantonales Untersuchungsamt, Spisergasse 15, 9001 St. Gallen,

Angezeigte,

betreffend

Amtliche Aufsicht

Erwägungen

1. Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT (kurz VgT) reichte mit Eingabe vom 2. Juli 2009 eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft, Kantonales Untersuchungsamt, ein. In der Beschwerde wird im Wesentlichen gerügt, dass der VgT am 7. August 2007 und am 3. März 2008 eine weitere Strafanzeige wegen Verdachts der Missachtung von Tierschutzvorschriften im Schweinemast und -zuchtbetrieb der Züger & Züger Thur-o-san in Niederbüren eingereicht habe. Die Staatsanwaltschaft würde beide Verfahren verschleppen. Gestützt auf die beiliegenden neuen Beweise werde erneut Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft sei aufsichtsrechtlich anzuweisen, der "krassen und anhaltenden Missachtung des Tierschutzgesetzes im Betrieb Züger endlich einen Riegel zu schieben und einen ausserkantonalen Experten beizuziehen".

Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2009 darauf hin, dass das vom VgT erwähnte Strafverfahren (ST.2007.24883) am 29. Juni 2009 mit einer Aufhebungsverfügung abgeschlossen worden sei. Wegen den Gerichtsferien sei diese Verfügung noch nicht rechtskräftig und deshalb der Anzeigerin noch nicht zugestellt worden. Im Weiteren ist dort dargelegt, dass aufgrund der mit Schreiben vom 2. Juli 2009 eingereichten neuen Beweise konkrete Anhaltspunkte einer zu verfolgenden Straftat vorliegen würden. Es sei deshalb gegen den Geschäftsführer der Züger & Züger Thur-o-san ein Verfahren wegen Verdachts der Tierquälerei/Vernachlässigung gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a TschG eröffnet worden (Proz. Nr. ST.2009.22748).

Mit dem Abschluss des Strafverfahrens Proz. Nr. ST.2007.24883 (Erlass einer Abschlussverfügung gemäss Art. 182 StP) besteht kein rechtlich geschütztes Interesse mehr über die gerügte Verschleppung dieser Strafuntersuchung zu befinden. Zudem eröffnete die Staatsanwaltschaft gestützt auf die neue Strafanzeige des VgT ein Strafverfahren. Im Übrigen ist im Rahmen einer eröffneten Strafuntersuchung die Tierhaltung im angezeigten Betrieb in strafrechtlicher Hinsicht abzuklären und zu beurteilen.

Insgesamt erweist sich deshalb die Beschwerde des VgT vom 2. Juli 2009 als **gegenstandslos** und ist dementsprechend als erledigt abzuschreiben.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Die Anklagekammer hat demgemäss

entschieden:

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Der Präsident


Dr. Niklaus Oberholzer



Der Gerichtsschreiber

Paul Horath

Bekanntgabe des Rechtsspruchs mit Zustellung dieses Entscheides.

Zustellung an

Dr. Erwin Kessler (R)

Staatsanwalt Christoph ILL, Kantonales Untersuchungsamt, mit Akten (1)

am 04. Sep. 2009

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 78 ff. BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Mit der Beschwerde können die in Art. 95-97 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 BGG zu beachten.

Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die beschuldigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, die Staatsanwaltschaft, das Opfer (wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann), die Person, die den Strafantrag gestellt hat (soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht; Art. 81 Abs. 1 BGG).

Hinweis zur Vollstreckbarkeit

Gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG hat eine Beschwerde an das Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Dieses Urteil ist deshalb vollstreckbar, auch wenn es beim Bundesgericht angefochten wird. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts kann von Amtes wegen oder auf Antrag über die aufschiebende Wirkung andere Anordnungen treffen.

Hinweis zur Rechtsquelle

Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110; <http://www.admin.ch/ch/d/sr1173.110.de.pdf>

Hinweis zum Fristenlauf

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen. Wird eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlassen, ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tags als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.